

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Konie

1031 Wien, den 8. September 1986
Radetzkystraße 2
Telefon 75 56 86-99/Serie
Auskunft AIGNER

Z1. IV-40.922/8-2/86

Entwürfe von Bundesgesetzen, durch die das ASVG (42. ASVG-Novelle), das B-KUVG (16. B-KUVG-Novelle), das GSVG (11. GSVG-Novelle) und das BSVG (10. BSVG-Novelle) geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Klappe 4882 Durchwahl

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 WIEN

zu 20.042/9-1a/86

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 55 GE '9.86
Datum: 15. SEP. 1986

Verteilt

st. Hayek

Zu den mit Noten vom 17. Juli 1986 zur Begutachtung übermittelten Entwürfen einer 42. ASVG-Novelle, 11. GSVG-Novelle, 10. BSVG-Novelle und 16. B-KUVG-Novelle beeckt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Stellung zu nehmen wie folgt:

So sehr aus der Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die in Aussicht genommene Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten als Leistung der Krankenbehandlung aus Mitteln der sozialen Krankenversicherung zu begrüßen ist, so muß dennoch darauf hingewiesen werden, daß jedenfalls auf dem Gebiet der Behandlung von Nierenerkrankungen Nierentransplantationen mittlerweile nicht nur in medizinischer, sondern auch in ökonomischer Sicht die beste Form der Behandlung terminaler Nierenerkrankungen darstellen. Dennoch gehen die Kosten der Entnahme zu Lasten der Krankenanstaltenträger.

- 2 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bringt daher nachdrücklich das bereits mit Note vom 24. Juni 1986, IV-42.320/5-2/86, gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgetragene Anliegen in Erinnerung, vorzusehen, daß aus Mitteln der sozialen Krankenversicherung den Trägern von Krankenanstalten sämtliche durch die Entnahme von Nieren entstehenden Kosten, insbesondere die durch die Beschaffung des Organs bedingten Kosten, ersetzt werden können.

In diesem Zusammenhang darf daher nochmals darauf hingewiesen werden, daß nach Berechnungen der Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds eine Forcierung von Nierentransplantationen zwar zu Mehrkosten in der Höhe von 85 Mill. Schilling führen würde (nach derzeitiger Rechtslage 10 Mill. Schilling zu Lasten der sozialen Krankenversicherung, 75 Mill. Schilling zu Lasten der Träger von Krankenanstalten), daß diesen Beträgen allerdings Einsparungen von ca. 507 Mill. Schilling (234 Mill. Schilling zu Gunsten der sozialen Krankenversicherung, 273 Mill. Schilling zu Gunsten der Träger von Krankenanstalten) gegenüberstehen.

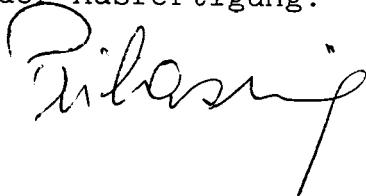
Im übrigen geben die erwähnten Gesetzesentwürfe keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Zl. IV-40.922/8-2/86

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108 - 2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

